

## **Roy Eismann**

---

**Von:** "Roy Eismann" <roy.erismann@bluewin.ch>  
**Datum:** Dienstag, 5. September 2017 14:39  
**An:** "Medien Schweizer Presserat" <info@presserat.ch>  
**Betreff:** Dringende Anfrage

Sehr geehrter Schweizer Presserat, geschätzte Frau Wey,

Mit dem vorliegenden E-Mail erhalten Sie eine Eingangsbestätigung für Ihr Schreiben vom 28.8.2017 sowie eine Anfrage in anderer Sache.

### **1. Eingangsbestätigung**

Danke für die Zustellung des Schreibens datiert 28.8.2017, Nichteintretens-Entscheid in Sache «Beschwerde vom 21.6.2016 i.S. diverse Medien». Ihr Angebot eine weiterführende Begründung bestellen zu können wird verdankt. Der von Ihnen am 28.8.2017 zugestellte Entscheid ist klar verständlich formuliert womit sich weiteres erübrigst. Im Weiteren wird der Nichteintretens-Entscheid ohne weitere Einsprache als korrekt vom Beschwerdeführer entgegengenommen und der Geschäftsvorfall gegenüber dem Schweizer Presserat als erledigt betrachtet.

### **2. Anfrage betreffend Beschwerdezeitpunkt**

Mit Pressemitteilung – Medieninformation 2017/1 wurden am 1.9.2017 den Medien eine aktuelle Information welche die Bundesratswahlen betrifft via E-Mail zugestellt.

Unter Bezugnahme auf die Feststellung des Schweizer Presserates vom 28.8.2017 bezüglich Beschwerdefristen wurde gerügt das die Eingabefrist von drei Monaten überschritten worden sei. Aus diesem offensichtlichen Fehler lernend erwächst die Frage ab welchem Zeitpunkt eine Publikationsverweigerung zu einer hochaktuellen Thematik beschwerdefähig wird. Im vorliegenden Fall erfolgte die Information der Medien am 1.9.2017. Welches ist der früheste Zeitpunkt ab welchem eine Beschwerde eingereicht werden kann?

Die Angelegenheit ist dringend da eine Publikation nach den Bundesratswahlen vom 20.9.2017 keine Aktualität mehr besitzt.

Mit freundlichen Grüßen

**ROY ERISMANN**  
**BUNDESRATSKANDIDAT**  
POSTLAGERND  
POSTSTELLE 25 URANIA  
8025 ZÜRICH  
[WWW.RECHT-FUER-BUERGER.INFO](http://WWW.RECHT-FUER-BUERGER.INFO)